



ENTWURF / März 2016

Erläuterungen zur Revision der Verordnung vom 26. November 2008¹ über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)

1. Ausgangslage

Die Prüfungsverordnung MedBG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und die erste Revision der Verordnung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bestimmungen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

Die einzelnen Medizinalberufe haben ihre Lernzielkataloge weiterentwickelt. Diese Entwicklungen und weitere gestützt auf die Revision vom 20. März 2015² des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³ (MedBG) notwendigen Anpassungen der Lernzielkataloge machen eine Revision der Prüfungsverordnung MedBG notwendig. Diese bietet zudem die Gelegenheit, weitere Punkte anzupassen oder zu ergänzen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Inhalt, Form und Bewertung der eidgenössischen Prüfung

Artikel 3 Inhalt und Form der eidgenössischen Prüfung

Absatz 1: Die geltenden Lernzielkataloge datieren aus dem Jahr 2008. Eine Anpassung und Aktualisierung wird aufgrund der gemachten Erfahrungen mit der Durchführung der eidgenössischen Prüfungen seit deren erstmaliger Durchführung im Jahr 2011 notwendig. Mit der Änderung des MedBG vom 20. März 2015 werden insbesondere bezüglich Komplementärmedizin (vgl. Art. 118a BV) und medizinischer Grundversorgung (vgl. Art. 117a BV) neue Ausbildungsziele eingeführt. Diese müssen Eingang in die Lernzielkataloge finden, um in der Ausbildung umgesetzt werden zu können. Die Umsetzung ist wiederum die Voraussetzung dafür, dass diese Inhalte in den eidgenössischen Prüfungen geprüft werden können. Deshalb wird in der Fussnote zu dieser Bestimmung auf die aktuellen Lernzielkataloge vom ...⁴ verwiesen.

Absatz 2: Der bisherige Artikel 4 Absatz 1 wird in den Artikel 3 integriert und dessen Sachüberschrift entsprechend angepasst. Diese Bestimmung hält fest, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) nach Anhörung der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, die Grundsätze und Einzelheiten der verschiedenen Prüfungsformen regelt. Das EDI legt namentlich fest, welche Prüfungsformen bei den eidgenössischen Prüfungen zur Anwendung gelangen können und wie sich deren grundsätzlicher formeller Ablauf gestaltet.

Artikel 4 Form der eidgenössischen Prüfung

Absatz 1 wurde in Artikel 3 Absatz 2 integriert. Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die Form der Prüfungen in den Vorgaben der MEBEKO, Ressort Ausbildung, bestimmt wird (vgl. Art. 5a Bst. a). Somit kann der ganze Artikel 4 aufgehoben werden.

¹ SR 811.113.3

² BBI 2015 2711

³ SR 811.11

⁴ Da zurzeit alle Lernzielkataloge revidiert werden, können noch keine Daten eingesetzt werden.

Artikel 5 Absätze 4 und 5 Struktur und Bewertung

Absatz 4: Der zweite Satz kann gestrichen werden, da es sich bei der Festlegung der Modalitäten betreffend der Kompensation von Leistungen in Teilprüfungen um eine Frage der Aus- bzw. Bewertung der eidgenössischen Prüfung handelt, die in den Vorgaben der MEBEKO, Ressort Ausbildung (vgl. Art. 5a Bst. a), enthalten ist.

Absatz 5: Kann aufgehoben werden, da die Frage des Bestehens der Einzelprüfung in den Vorgaben der MEBEKO, Ressort Ausbildung, zum Thema Aus- und Bewertung geregelt wird (vgl. Art. 5a Bst. a).

Artikel 5a Vorgaben und Richtlinien der Medizinalberufekommision

Buchstabe a: In den Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung werden für die genannten Bereiche die wesentlichen Grundsätze geregelt. Somit wird in diesen Vorgaben der MEBEKO, Ressort Ausbildung, gestützt auf das MedBG (allgemeine und berufsspezifische Ausbildungsziele nach Art. 6 ff. MedBG), die Prüfungsverordnung MedBG und in Übereinstimmung mit der Prüfungsformenverordnung des EDI vom 1. Juni 2011⁵ für jeden der universitären Medizinalberufe festgelegt, welche Inhalte in welcher Form geprüft werden und wie die Aus- und Bewertung erfolgt. Die Ausbildungsziele des MedBG sowie die Lernzielkataloge geben den Inhalt der Prüfungen vor, welche in den Vorgaben, insbesondere mit dem so genannten "Blue print" (gewichtetes Inhaltsverzeichnis, das die homogene inhaltliche Zusammensetzung der Prüfung sicherstellt), umgesetzt werden. So wird in den Vorgaben zum Thema der Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung für jede Einzelprüfung namentlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen diese unter Berücksichtigung der Lernziele und Lerninhalte als bestanden gilt. Diese Voraussetzungen sind mittels geeignetem Verfahren konstant zu halten. Ebenfalls in den Vorgaben enthalten sind die Modalitäten der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

Buchstabe b: Die Richtlinien über die Durchführung der eidgenössischen Prüfung enthalten Detailregelungen, welche für die Umsetzung der Vorgaben gemäss Buchstabe a notwendig sind. Dazu gehören unter anderem Regelungen über die inhaltliche Ausrichtung der Prüfung, die Anzahl Fragen/Aufgaben/Stationen, den Prüfungsumfang, die Dauer, den Ablauf, die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die erlaubten Hilfsmittel. Daraus ist somit im Detail ersichtlich, wie eine Einzelprüfung im Detail abläuft. Geregelt werden jedoch auch – falls dies die Prüfungsform bedingt – spezifische Belange wie zum Beispiel die Verpflegung während der Prüfung und WC-Gänge. Vorgaben und Richtlinien wurden für die erstmalige Durchführung der eidgenössischen Prüfungen nach MedBG im Jahr 2011 auf Vorschlag der entsprechenden Prüfungskommission von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen. Seither waren nur marginale Korrekturen und Anpassungen für das entsprechende Prüfungsjahr notwendig. Die Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO, Ressort Ausbildung, werden auf der Internetseite des BAG publiziert und dienen als wichtige Informationsquelle über die entsprechende eidgenössische Prüfung für die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Bundesverwaltungsgericht orientiert sich bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Misserfolge in einer eidgenössischen Prüfung ebenfalls sehr stark an diesen Vorgaben und Richtlinien.

2. Kapitel: Verfahren der eidgenössischen Prüfung

1. Abschnitt: Organe und ihre Aufgaben

Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d und g Prüfungskommissionen

Die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten wird durch die Standortverantwortlichen wahrgenommen. Diese sind in die Strukturen der entsprechenden Ausbildungsinstitutionen eingebunden und daher für die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten bestens geeignet. Die Grundlagen für die Beratung sind in der Prüfungsverordnung MedBG sowie in den Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO, Ressort Ausbildung gemäss Artikel 5a Buchstabe a und b, enthalten. Weitere Informationsbedürfnisse von Kandidatinnen und Kandidaten sind meist individueller Natur. Somit bedarf es keiner Beratungsgrundsätze seitens der Prüfungskommissionen und die *Buchstaben d* und *g* können aufgehoben werden.

⁵ SR 811.113.32

Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben e und f Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen

Bezüglich der Aufhebung von *Buchstabe e* ist auf die Begründung betreffend Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben d und g zu verweisen. Was die Aufhebung des *Buchstabens f* betrifft: Die erlaubten Hilfsmittel werden in den Richtlinien der MEBEKO, Ressort Ausbildung gemäss Artikel 5a Buchstabe b, festgelegt.

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Standortverantwortliche

Die zuständige Prüfungskommission trägt eine wesentliche Verantwortung für die eidgenössische Prüfung, weshalb die oder der Standortverantwortliche sie in die Organisation der eidgenössischen Prüfung zusätzlich einbeziehen muss.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

Artikel 12 Absatz 2 Anmeldung

Der Anmeldetermin, der für die gesamte Schweiz und alle universitären Medizinalberufe identisch ist, wird auf der Internetseite des BAG⁶ publiziert. Die Anmeldung erfolgt online. Neu werden auch die Prüfungstermine im Internet publiziert.

Artikel 12a Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Diese Bestimmung trägt dem in der Verfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁷, (BehiG) verankerten Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils Rechnung. Der Begriff der Behinderung nach BehiG ist sehr weit gefasst und unterscheidet sich vom sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Invalidität (ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit). Erfasst werden Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder psychisch/seelischen Fähigkeiten (vgl. Art. 2 Abs. 1 BehiG). Ob eine Behinderung vorliegt, wird im Einzelfall aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festgestellt. Menschen mit Behinderungen sollen die Prüfungen möglichst mit derselben Aussicht auf Erfolg absolvieren können wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Sie sollen soweit möglich in die Lage versetzt werden, durch die Anordnung von Ausgleichsmassnahmen, die eidgenössische Prüfung ohne den ansonsten aufgrund ihrer Behinderung bestehenden Nachteil zu absolvieren. Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils zielen darauf ab, diese Nachteile durch organisatorische und/oder verfahrensmässige Massnahmen (beispielsweise mehr Zeit zur Verfügung stellen, Beizug von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen usw.) auszugleichen. Von einer Behinderung betroffene Kandidatinnen und Kandidaten können bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, ein entsprechendes Gesuch um Nachteilsausgleich stellen (*Abs. 1*).

Die Massnahmen dürfen jedoch keine über den Nachteilsausgleich hinaus gehende Besserstellung der behinderten Person gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Folge haben und müssen sich mit einem verhältnismässigen Aufwand realisieren lassen. Menschen mit Behinderungen müssen alle fachlichen Anforderungen der Prüfung in gleicher Weise erfüllen, wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Die Details des Gesuchsverfahrens werden in den Richtlinien der MEBEKO gemäss Artikel 5a Buchstabe b festgelegt. Die Festlegung der allfälligen Anpassungsmassnahmen erfolgt durch die MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommission (*Abs. 2*).

Artikel 12b Prüfungsstandort

Der Grundsatz, wonach die eidgenössische Prüfung dort abzulegen ist, wo das Studium abgeschlossen wurde, soll bestehen bleiben (*Absatz 1*). Die heutigen Prüfungsformen (namentlich die strukturierte praktische Prüfung, die aus einem Parcours von Stationen besteht) sind teilweise sehr kostenintensiv. Deshalb müssen die zur Verfügung stehenden Plätze möglichst voll ausgeschöpft werden. Daher soll es künftig möglich sein, Kandidatinnen und Kandidaten vom ursprünglichen an einen anderen Prüfungsstandort – selbstverständlich derselben Prüfungssprache – zu versetzen, damit am ursprünglichen Prüfungsstandort nicht zusätzliche teure Prüfungskapazität aufgebaut werden muss, während an einem anderen Standort noch Kapazität zur Verfügung steht. Da an allen Standorten dieselben Aufgabenstellungen geprüft und die Leistungen nach denselben Kriterien beurteilt werden,

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/07918/11438/index.html?lang=de>

⁷ SR 151.3

erleiden die versetzten Kandidatinnen und Kandidaten keinen inhaltlichen Nachteil. Eine allfällige Änderung des Prüfungsstandorts wird genügend früh beschlossen und kommuniziert, damit sich die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig auf die Situation einstellen können (*Absatz 2*). Die Änderung des Prüfungsstandortes kann zudem nur unter den von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, in ihren Vorgaben gemäss Artikel 5a Buchstabe a festgelegten Modalitäten beschlossen und durchgeführt werden (*Absatz 3*). Die genannten Vorgaben legen somit im Voraus fest, in welchen Fällen Kandidatinnen und Kandidaten an einen anderen Prüfungsstandort versetzt werden (*Bst. a*), nach welchem Verfahren die betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten bestimmt werden (*Bst. b*) und bis wann ihnen die Versetzung mitgeteilt wird (*Bst. c*).

Artikel 12c Prüfungssprache

Bisher war die Prüfungssprache nur in der Prüfungsformenverordnung vom 01. Juni 2011⁸ geregelt. Auf Grund der Wichtigkeit dieser Bestimmung soll sie künftig direkt in der Bundesratsverordnung abgebildet werden. Gegenwärtig existieren nur die Prüfungssprachen Französisch und Deutsch. Bei schriftlichen Prüfungen, die gestützt auf ein gesamtschweizerisch einheitliches Fragenheft durchgeführt werden, bestehen die Fragenhefte in beiden Sprachversionen. Es ist daher möglich, an einem Prüfungsstandort auf rechtzeitig vor der Prüfung geäusserten Wunsch einer Kandidatin oder eines Kandidaten ein Fragenheft der anderen Prüfungssprache zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung der Bestehensgrenze erfolgt gestützt auf die Auswertung der Fragenhefte von allen Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von der Prüfungssprache. Sollte ein Prüfungsstandort in der italienischen Schweiz entstehen, müsste die Einführung des Italienischen als Prüfungssprache erfolgen (mit entsprechenden Kostenfolgen z.B. für Übersetzungen und den Abgleich von in drei Sprachen abgefassten Fragenheften und Aufgabenstellungen).

Artikel 13 Absatz 2 Einleitungssatz Zulassung

Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Studiengang in Chiropraktik an einer ausländischen Hochschule, die auf der Liste des EDI gemäss Artikel 33 MedBG figuriert, absolviert haben, müssen neu zusammen mit ihrer Anmeldung den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und b erfüllen. Bisher musste dieser Nachweis erst einen Monat vor der Prüfung erbracht werden. Im Jahr 2014 haben erstmals auch Studierende des Studiengangs Chiropraktik der medizinischen Fakultät der Universität Zürich die eidgenössische Prüfung abgelegt. Aufgrund der Möglichkeit den gesamten Studiengang in der Schweiz zu absolvieren, wird die Anzahl von Personen, die einen Studiengang in Chiropraktik im Ausland absolviert haben, kleiner. Ein gesonderter Nachweistermin lässt sich aufgrund des unverhältnismässigen Zusatzaufwandes deshalb nicht mehr rechtfertigen.

Artikel 23 Sanktionen

Absatz 1 bleibt unverändert. Die Anpassungen in den *Absätzen 2* und *3* nehmen die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis auf. Es geht darum, dass ein ungebührliches Verhalten einer Kandidatin oder eines Kandidaten festgestellt und aktenkundig gemacht wird, selbst wenn keine Wegweisung von der Prüfung erfolgt. So kann eine Standortverantwortliche bzw. ein Standortverantwortlicher die betreffend Person auch darauf hinweisen, dass die Weiterführung ihres Verhaltens zu einer Wegweisung führen kann. Manchmal müssen die Folgen eines Verhaltens zuerst näher untersucht werden (z.B. Analyse der Prüfungsergebnisse) um die Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis überhaupt feststellen zu können. Mit der „Kann-Formulierung“ in *Absatz 4* erhält die MEBEKO, Ressort Ausbildung, explizit einen Ermessensspielraum und muss die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten nicht unbedingt für "nicht bestanden" erklären.

3. Kapitel: Datenbearbeitung

Artikel 25 Datenbekanntgabe

Absatz 1 bleibt unverändert. Bisher war die MEBEKO, Ressort Ausbildung, dazu verpflichtet, dem Koordinierten Sanitäts- bzw. Veterinärdienst die Daten jährlich und unaufgefordert zukommen zu lassen. Da die Bereitstellung der Daten relativ aufwendig ist, sollen die Daten nur geliefert werden, wenn

⁸ SR 811.113.32

diese auch effektiv benötigt werden. Daher sollen in Zukunft die Dienste nach Absatz 2 und 3 die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich verlangen (Abs. 2 und 3).

4. Kapitel: Gebühren, Entschädigungen und Kosten

Artikel 29 Absatz 2 Entschädigung der Standortverantwortlichen

Bei den Standortverantwortlichen handelt es sich stets um Medizinalpersonen der entsprechenden Berufsart. Sie sind massgeblich für die Organisation und Durchführung der eidgenössischen Prüfung an ihrem Standort verantwortlich. Sie sind zudem Ansprechperson für die Examinierenden, Hilfspersonen, Kandidatinnen und Kandidaten usw. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Entschädigung von CHF 30.00 pro angemeldete Kandidatin oder angemeldeter Kandidat für die jeweilige gesamte eidgenössische Prüfung nicht in allen Fällen im Verhältnis zur geleisteten Arbeit adäquat ist. Dies gilt insbesondere für komplexere Prüfungsformen und wenn eine eidgenössische Prüfung mehr als eine Einzelprüfung beinhaltet. Die Arbeitsbelastung ist beispielsweise im Bereich Humanmedizin mit 250 Stunden pro Jahr zu veranschlagen, was für das Jahr 2015 insgesamt (Pauschale und Ansatz pro geprüfte Kandidatin bzw. geprüften Kandidaten) einen Stundenlohn von ca. CHF 55.00 für die Standortverantwortlichen ergibt. Daher ist die Erhöhung ihrer Entschädigung angebracht. Die Erhöhung der Pauschale nach Absatz 1 ist wenig sinnvoll, da alle Standortverantwortlichen unabhängig vom konkreten Aufwand in gleicher Weise profitieren würden. Besser geeignet ist die Erhöhung des Ansatzes pro geprüfte Kandidatin bzw. geprüften Kandidaten und dabei abgestuft, je nach Prüfungsform. Eine eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen (Art. 5 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG). Der Aufwand der Standortverantwortlichen hängt nicht nur von der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten und der Anzahl Einzelprüfungen, sondern ebenfalls von der Prüfungsform ab. Schriftliche Prüfungen (Wahlantwortverfahren, MC oder Kurzantwortverfahren, KAF) sind die organisatorisch am wenigsten aufwändigen Verfahren, eine Erhöhung dieses Ansatzes ist nicht notwendig. Die Organisation und die Durchführung der praktischen Prüfungen sowie der strukturierten praktischen Prüfungen (in Form eines aus mehreren Posten bestehenden Parcours, auch als OSCE bezeichnet) sind die aufwändigsten der in der Prüfungsformenverordnung des EDI vorgesehenen Prüfungsformen. Bei diesen beiden Prüfungsformen müssen nicht nur geeignete Lokalitäten (z.B. Laborräume oder für einen Parcours geeignete Lokalitäten) reserviert und Examinierende sowie Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten aufgeboten werden, sondern die Lokalitäten müssen auch für die Bearbeitung der praktischen Aufgabenstellungen geeignet ausgerüstet (Apparaturen, Ausgangsstoffe für die Herstellung eines Produktes, Liegen, spezielle Untersuchungsgeräte usw.) werden. Der Aufwand für mündliche Prüfungen liegt zwischen demjenigen für die beiden zuvor genannten Prüfungsformen. Es müssen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten Prüfungslokalitäten reserviert und Examinierende aufgeboten werden. Zu diesen direkt mit der Organisation/Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben, nehmen die Standortverantwortlichen wichtige Informations- und Beratungsfunktionen wahr. Sie sind am Prüfungsstandort insbesondere Ansprechpersonen in den Belangen der eidgenössischen Prüfungen für den Lehrkörper der Universitäten, für Examinatorinnen und Examinatoren aber auch der Kandidatinnen und Kandidaten. Arbeitsintensiv ist namentlich die Beratung von Kandidatinnen und Kandidaten, die kurz vor oder während der Prüfung erkranken bzw. die eidgenössische Prüfung nicht bestehen. Die Wichtigkeit der Tätigkeit der Standortverantwortlichen sowie die Vielfalt der Aufgabenstellungen erfordert eine Änderung der Ausgestaltung ihrer Entschädigung. Berücksichtigt werden sollen neu nicht nur die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch der sich aus der Form der durchgeführten Einzelprüfungen ergebende Aufwand. Mit diesen differenzierteren Entschädigungsansätzen erhalten die Standortverantwortlichen eine Entschädigung, die ihren effektiven Aufwand besser berücksichtigt. Mit der vorgeschlagenen Änderung hätte beispielsweise im Bereich Humanmedizin (die eidgenössische Prüfung besteht aus einer MC-Prüfung und aus einer strukturierten praktischen Prüfung) im Jahr 2015 der Stundenlohn ca. CHF 90.00 betragen.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Die Revision hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Die Erhöhung der Entschädigungen für die Standortverantwortlichen gemäss Artikel 29 Absatz 2 führt zwar für den Bund zu einer finanziellen Mehrbelastung. Die genaue Höhe der Mehrbelastung hängt von der jährlichen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten ab. Im Jahr 2015 hätte diese Mehrbelastung ca. CHF 70'000.00 betragen. Diese

Mehrausgaben werden jedoch innerhalb der für die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe gesprochenen Mittel kompensiert.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Die Revision hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Hochschulen

Die Revision hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Hochschulen.